



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 15.10.2025, 13:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Hamborn, Blatt 4645 A,

BV lfd. Nr. 1

451,13/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hamborn, Flur 209, Flurstück 461, Hof- und Gebäudefläche, Hagedornstr. 1 A, Größe: 492 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Haus Nr. 1 A im Dachgeschoss Nr. 15 des Aufteilungsplanes, mit Kellerraum Nr. 15 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Das Gutachten bezieht sich auf eine Eigentumswohnung im Stadtteil Duisburg-Marxloh mit einer Wohnungsgröße von ca. 42 m², nach Aktenlage bestehend aus 2 Zimmern, Küche, Diele und Bad. Die Wohnung befindet sich im Dachgeschoss eines beidseitig angebauten, III-geschossigen Mehrfamilienwohnhauses mit Unterkellerung. Das Haus wurde 1953 wiederaufgebaut und 1982 im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) in insgesamt 16 Einheiten aufgeteilt. Das Gebäude hat zwei Hauseingänge, Nr. 1 und Nr. 1 a. Das Gemeinschaftseigentum vermittelt einen stark vernachlässigten Gesamteindruck. Das Haus Hagedornstraße 1a stand zum Stichtag komplett leer und konnte nicht besichtigt werden. Das Haus Nr. 1 ist teilweise bewohnt. Die betreffende Wohnung war nicht zugänglich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.08.2024, 26.08.2024, 26.08.2024, 26.08.2024, 26.08.2024, 26.08.2024, 26.08.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

4.900,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.